

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Kösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Müllers St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Thurm, Niedermüllers, Rübshnapfel und Lischheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Nr. 94.

Kapitulationsorgan im Amtsgerichtsbezirk.

Freitag, den 25. April

Neueste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertagen, nachmittags für den folgenden Tag. — Einzelhefter 10 Pf. — Einzelnummer 10 Pf. — Bestellungen nehmen außer bei den Postämtern, sowie die Postämter entgegen. — Inserate werden die fünfzehntägige Gewerbezeit mit 20 Pf. für auswärtige Besteller mit 30 Pf. berechnet. — Restomergeld 60 Pf. — Im amtlichen Teile kostet die zweifelhafte Seite 75 Pf., für Anzeigen 90 Pf. — Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lichtenstein.

Ausgabe der Brotmarken erfolgt am Freitag und zwar werden ausgegeben die Nummern: 1-200 9-10 Uhr, 201-400 10-11 Uhr, 401-600 11-12 Uhr, 601-800 2-3 Uhr, 801-1000 3-4 Uhr im Lebensmittelamt. Die Ausgabe der Brotmarken von Nummer 1001-Ende erfolgt in der Verkaufsstelle Bürgerstraße. 1001-1200 9-10 Uhr, 1201-1400 10-11 Uhr, 1401-1600 11-12 Uhr, 1601-1800 2-3 Uhr, 1801 bis Ende 3-4 Uhr. Um unnötigen Andrang zu vermeiden, wird gebeten, die Nummernfolge streng einzuhalten.

Die Kreishauptmannschaft Chemnitz hat für den Regierungsbezirk Chemnitz für Gast- und Schankwirtschaften, Cafes, Theater, Lichtspielhäuser sowie Vergnügungstätten die **Polizeistunde auf 1/2 12 Uhr abends** festgesetzt.

Stadtrat Lichtenstein, am 24. April 1919

Wunderwertige Kartoffeln

Freitag, den 25. April, 5 Pfund 30 Pf. — Auf Brotmarkenbezugskarte — Nr. 1 bis 250 vormittags 8 bis 9 Uhr, Nr. 251 bis 500 vormittags 9 bis 10 Uhr, Nr. 501 bis 700 vormittags 10 bis 11 Uhr, Nr. 701 bis Schluss vormittags 11 bis 12 Uhr.

Rohrüben, 10 Pfund 90 Pf., **rote Rüben**, 5 Pfund 90 Pf. **Freitag, den 25. April**, nachmittags 3 bis 6 Uhr.

Markenfreie Auslands-Marmelade

1 Pfund für 2 Mark 30 Pf. bei sämtlichen Händlern.

Brotmarken-Ausgabe in Callenberg

Freitag, den 25. April, nur vormittags 8-11 Uhr.

Der Ortsernährungsausschuss für Callenberg.

Schule zu Callenberg.

Aufnahme der Neulinge: Montag, den 28. d. s. nachm. 2 Uhr im Doppelzimmer. Die Kinder sind der Schule ohne Zuckertüte durch Erwachsene zuzuführen.

Beginn des Unterrichts in der **Fortbildungsschule für Knaben:** Montag, den 28. d. s. nachm. 4 Uhr im 4. Lehrzimmer. Die von auswärts neu eintretenden Schüler haben ihr Entlassungszeugnis aus der Volksschule vorzulegen. — Schreibfeder und Tagebuch mitbringen!

Beginn des Unterrichts in der **Fortbildungsschule für Mädchen**, zu deren Besuch alle in Callenberg wohnenden, Oftern d. S. aus der Volksschule entlassenen Mädchen verpflichtet sind, Dienstag, den 29. d. s. nachm. 4 Uhr im 1. Lehrzimmer. Von auswärts kommende Schülerinnen müssen ihr Entlassungszeugnis aus der Volksschule mitbringen, alle mit Tagebuch und Schreibfeder gerüstet sein.

Callenberg, den 24. April 1919.

W. R. Schmidt, Schuldirektor.

R. L. Nr. 308 b XII.

Polizeistunde.

Die Polizeistunde ist nunmehr für den ganzen Regierungsbezirk Chemnitz auf 1 1/2 Uhr abends festgesetzt worden.

Glauchau, am 22. April 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Bezirksverband.

Nr. Klei.

Bewirtschaftung getragener Kleidungs- und Wäschestücke.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 26. März 1919 wird ab 1. Mai 1919 die ausschließliche Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke außer Schuhwaren durch den Bezirksverband aufgegeben.

Glauchau, am 22. April 1919.

Amtshauptmann Freiherr v. Weldt.

Bezirksverband.

Nr. 204. Ka.

Kartoffel-Höchstpreis.

Der Kleinhandels-Höchstpreis für den wochenweisen Verkauf von Kartoffeln gegen Bezirks-Kartoffel-Karten wird ab 25. April 1919 auf 15 Pf. für das Pfund festgesetzt.

Glauchau, am 24. April 1919.

Amtshauptmann Frhr. v. Weldt.

Bekanntmachung.

Das Ortsgesetz über die Errichtung eines Einigungsamtes für Hohndorf, Bez. Chemnitz, ist vom Ministerium des Innern unterm 31. März 1919 genehmigt worden.

Das Ortsgesetz liegt vom 25. April 1919 ab 14 Tage lang im Gemeindeamt — Zimmer 2 — zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohndorf (Bez. Chemnitz), den 23. April 1919.

Der Gemeindevorstand.

Schaufuß.

Bekanntmachung.

Der bestehenden Wohnungsnot möglichst entgegen zu kommen, haben wir für hiesige Gemeinde einen Wohnungsnachweis eingerichtet.

Es wird daher allen Hausbesitzern zur strengen Pflicht gemacht, jeden Wohnungswechsel anzugeben und zwar sobald die Kündigung einer Wohnung erfolgt ist oder wenn aus besonderen Gründen eine Wohnung sofort geräumt worden ist.

Gleichzeitig wird jedem Haus- und Wirtschaftsbefitzer angeraten, da wo sich die Räumlichkeiten des Hauses nur irgend dazu eignen, noch Kleinhaltungen einzurichten, Absatz. Von größeren Wohnungen wird in vielen Fällen recht gut eine Kammer oder auch eine Stube abgetreten werden können, oder Teile die bisher nicht Wohnzwecken dienten, sich dazu verwenden lassen.

Hohndorf (Bez. Chh.), am 24. April 1919.

Der Gemeinderat.

Erdbeer- und Kirschenerte 1919.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607/728) und über die Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Versendung von Erdbeeren und Kirschen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Stückgut (Expresgut) oder als auf Fahrkarte aufgegebenes Gut oder als Traglast ist nur zulässig auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — ausgestellten **Verbandscheines**.

Die Gültigkeitsdauer des Bandscheines beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausfertigung als erster Tag gerechnet wird. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer wird auf dem Bandschein vermerkt.

§ 2.

Der Bandschein wird a) für Sendungen nach Orten **außerhalb** Sachsens von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung —, b) für Sendungen nach Orten **innerhalb** Sachsens von dem Kommunalverband des Erzeugungsortes oder den vom Kommunalverband bestimmten Stellen ausgehändigt und ist bei den genannten Stellen schriftlich oder mündlich zu beantragen.

§ 3.

Bei Eisenbahn- oder Schiffs-ladungen sowie bei Stückgut- (Expresgut-) sendungen wird der Bandschein in Form eines Stempelaufdruckes auf den Verladepapieren erteilt, der folgenden Wortlaut hat:

Erdbeeren
" kg Kirschen zur Beförderung mit
Eisenbahn innerhalb Sachsens
Schiff nach außerhalb Sachsens zugelassen
bis zum

Für auf Fahrkarte aufgegebenes Gut sowie für Traglasten wird der Bandschein in schriftlicher Form erteilt. Er trägt außer dem oben genannten Wortlaut noch die Aufschrift: „Gültig nur für einmalige Beförderung“. Dieser Bandschein ist bei der Annahme des Gepäckstückes von der Bahn oder dem Schiffsverkehrsunternehmen zu entwerfen. Der Reisende hat den Bandschein während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Verlangen dem Polizeibeamten oder sonstigen Ueberwachungsstellen vorzuzeigen.

§ 4.

Sendungen, die mit Verladepapieren ohne den vorgeschriebenen Stempelaufdruck (§ 3 Abs. 1) oder die ohne die schriftliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) erfolgen, werden von der Bahn (dem Schiffsverkehrsunternehmen) zurückgewiesen. Ebenso erfolgt die Zurückweisung, wenn die Begleitpapiere mit Minderungen, insbesondere bei Gewichtsangaben, vorgelegt werden.

Nach Aufgabe der Früchte zur Beförderung auf der Bahn oder im Schiff ist der Absender nur noch mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — zu bestimmen berechtigt, daß die